

Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Abonnementpreis pro Quartal 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Scherm.
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Rüststraße 16a part.
Telephonruf: Nr. 8800.

Insertionsgebühr pro sechsgepaßte Kolonelle:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, Privatanzeigen 2 Mark.
Geschäftsinsertate finden keine Aufnahme.

In einer Aufl. von **550 000** Exemplaren
erscheint diese Ztg.

Der Organisationszwang und seine Bedeutung im modernen Wirtschaftsleben.

III.

Ohne Zweifel haben die Unternehmerkartelle nach verschiedenen Richtungen hin die wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Verhältnisse der Gegenwart wesentlich beeinflusst. Ob dieser Einfluß ein günstiger oder ein ungünstiger gewesen ist, darüber gehen natürlich die Meinungen weit auseinander. Wir wollen uns in diesem Streit nicht mischen, sondern nur rein referierend wollen wir die Wirkungen der Kartelle schildern.

In volkswirtschaftlicher Beziehung haben die Kartelle die schrankenlose Konkurrenz, den Kampf aller gegen alle, ganz bedeutend eingeschränkt und dadurch zur Erspareung der Kosten dieses Wettbewerbes beigetragen. Durch den Zusammenschluß der verschiedenen Einzelbetriebe zu einem Kartell wird erfahrungsgemäß ein großer Teil der bisherigen Unkosten für Zeitungsannoncen, Reisende, Bureaupersonal, Verkaufsräume u. s. w. gespart, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß auch neue, bisher unbekannte Ausgaben entstehen. Ferner hat die Kartellierung den Konzentrationsprozeß des Kapitals, das Zusammenballen der kleinen Kapitale zu großen, beschleunigt und gefördert und dadurch das Übergewicht der Großkapitalisten über die Kleinkapitalisten zu einem dauernden gemacht. In diesem Sinne könnte man sie eine Vorstufe des Sozialismus nennen. Die sichtbarste Wirkung der Kartelle im Gebiete der Volkswirtschaft ist aber die Tatsache, daß sie das tausende Publikum fast völlig in ihre Gewalt bekommen haben und dadurch zu einer Verteuerung der Waren beitragen. Aus diesem Grunde besonders sind sie in den weitesten Kreisen ungeliebt, wenn nicht gar verhaßt.

In sozialer Beziehung hat sich infolge des Kartellzwanges eine soziale Moral entwickelt, die als eine Doppelmoral zu bezeichnen ist. Die kartellierten Unternehmer, die untereinander manchmal die schärfste Konkurrenz treiben, haben trotzdem ein gewisses Organisationsgefühl, das sie antreibt, gegen die Außenwelt ein Verfahren einzuschlagen, das sie gegen die Kartellgenossen nicht anwenden würden. Die völlige Vernichtung des Außenleiters ohne Rücksicht auf seine Person oder seine Familie halten sie nicht nur für erlaubt, sondern sogar für geboten. Daß man einen Außenleiter zu Tode konkurriert, erscheint ihnen als eine moralische Pflicht, einem Kartellgenossen gegenüber würde man ein solches Verfahren als unmoralisch brandmarken. Diese Tatsache wirft ein eigenartiges Licht auf die ständige Entrüstung der Scharfmacher über den gewerkschaftlichen Terrorismus.

Von besonderer Bedeutung ist der Einfluß, den das Kartellwesen auf die bestehende Rechtsordnung ausgeübt hat. Das Recht ist ja nicht etwas Festes, Stabes, Unabänderliches, sondern es verändert sich, wenn sich die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ändern. Diese Veränderung tritt auf dem Gebiete des Kartellwesens immer deutlicher zutage. Zunächst drängt sich uns die Beobachtung auf, daß sich in den Kartellen ganz neue Machtkörper innerhalb des Staates bilden, die sich staatkirchliche Funktionen aneignen. Jahrhunderte lang führte sich der Staat als der Träger der Macht und der Vollstrecker des Rechts, nun aber entsteht ihm ein Rivale, der immer mehr an Macht gewinnt und mit frecher Hand in die Hoheitsrechte des Staates eingreift. Neben der Staatsmacht erhebt sich die Macht der Kartelle. Und diese Macht wird rücksichtslos ausgeübt, wobei der Staat einfach ausgeschaltet wird. Der moderne Staat fühlt diese unheimliche Macht und er wehrt sich dagegen, wofür die erbitterten Kämpfe zwischen der Staatsgewalt und den Kartellen in Amerika die Beweise erbringen. Die Kartelle haben das Bestreben, ihr Tun und Lassen der staatlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen und für ihre Mitglieder eine eigene Gerichtsbarkeit zu schaffen. Die Streitigkeiten innerhalb eines Kartells sollen nicht vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen und die Urteile sollen nicht durch die staatlichen Organe vollstreckt werden, man will vielmehr selbst Richter und Vollstrecker sein. Des Verfahrens erinnert lebhaft an die heilige Feme, die den Staat nicht gebrauchte, sondern die selbst Recht sprach. Nur in Notfällen, wenn die eigenen Schiedsgerichte versagen, wird die Hilfe des Staates angerufen.

Es liegt im Wesen der Kartelle begründet, daß sie einen starken Druck ausüben auf die freie Willkürschlichtung des einzelnen, sei es auf den Willen des Mitarbeiters, des Außenleiters oder des Unternehmers. Dieser Druck ist an und für sich nicht unbedeutend, denn unser gesamtes wirtschaftliches, soziales und politisches Leben vollzieht sich unter Druck und Gegenruck, und nur weltfremde Nüchternen können, daß die Freiheit die Grundlage der kapitalistischen Wirtschaft und Gesellschaftsordnung sei. Unbedeutend aber wird er, wenn er zu stark wird oder wenn er in Gebiete eingreift, die ihrer Natur nach der Freiheit bedürfen. Und hier zeigt sich nun, daß der Kartellzwang darauf ausgeht, den Vagen zu überspannen und den ganzen Menschen einzuengen und einzuzwingen. Jede Macht hat die Tendenz in sich, übermächtig zu werden, und so sehen wir auch hier, daß die starken Kartelle am liebsten das ganze Wirtschaftsleben ihrem Willen unterwerfen und jede freiheitliche Bewegung unterdrücken möchten. Dadurch werden natürlich Gegenströmungen ausgelöst — Druck erzeugt Gegenruck! — und in der Tat macht sich der Widerstand gegen den Kartellzwang deutlich bemerkbar. Man spricht von Nötigung und Erpressung, man protestiert gegen den Terrorismus der Kartelle und

fordert vom Staate, daß er den einzelnen, der seine Freiheit nicht aufgeben will, gegen diesen Terrorismus schütze. Es wird die Frage aufgeworfen, ob denn der Staat ruhig zusehen dürfe, daß die Kartelle Kampfmittel anwenden, die an das Scherengericht in allgriechischen Staaten oder an die Bannflüche der mittelalterlichen Päpste erinnern. Und man bestreitet, daß ein Kartell das Recht habe, einen unbedeutenden Gegner wirtschaftlich zugrunde zu richten und gesellschaftlich zu ächten.

Auch in das Gebiet der Vertragsfreiheit, der Grundlage unserer heutigen Rechtsordnung, greift das Kartellwesen ein. Das moderne Recht gewährt jedem mündigen Menschen die Freiheit, mit anderen einen Vertrag abzuschließen, und es schützt diesen Vertrag, sofern er nicht gegen Gesetzesparagrafen oder gegen die guten Sitten verstößt. Die Kartelle bemühen sich, diese Freiheit wesentlich zu beschränken, wenn nicht völlig zu beseitigen, indem sie ein Abhängigkeitsverhältnis erstreben, das die Vertragsfreiheit ausschließt. Ein solches Streben läßt sich mit dem heute noch geltenden Rechte nicht vereinbaren. Wenn ein Unternehmer oder ein Händler, um mehr zu verdienen, auf sein freies Selbstbestimmungsrecht Verzicht leistet, wenn er — um eine dichterische Redensart anzuwenden — des schönen Mannens wegen das Erstgeburtsrecht seiner Freiheit auf dem Altare des Kapitalismus zum Opfer bringt, so ist das nicht nur seine persönliche Angelegenheit, sondern es ist auch eine Sache, die die Allgemeinheit und den Staat interessiert. Die Gewerbetreibende und die freie Konkurrenz, die unsere Verfahren dem Staate in hartem Ringen abgewonnen haben, wird durch die Kartelle, wenn es nach ihrem Willen ginge, hinfällig, und auch die Freiheit der Käufer, zu kaufen, wo und von wem und zu welchen Preisen man will, wird illusorisch gemacht. Selbstverständlich macht sich auch hier eine Reaktion bemerkbar, die den Staat verpflichtet, die bestehende Rechtsordnung zu schützen. Umgekehrt ist auch eine starke Strömung vorhanden, die eine Anpassung des bürgerlichen Rechts an die Entwicklung und Neugestaltung des Wirtschaftslebens fordert. So befindet sich denn der moderne Staat tatsächlich in einer Zwangslage, was in den Widersprüchen und gegenwärtigen Urteilen der Rechtsprechung deutlich zum Ausdruck kommt. Vielleicht nirgendwo so sehr, wie im Gebiete des modernen Rechts gewinnt man den Eindruck, daß wir in einer Übergangsperiode leben, in der sich eine „Umwertung aller Werte“, wie Nietzsche sagt, vollzieht. Neue Wirtschaftsgedanken erzeugen eben, was man gar nicht genug wiederholen kann, neue Moralbegriffe und neue Rechtsanschauungen.

Die Schwächen, die sich dem modernen Staate als einem Rechtsstaate auf dem Gebiete des Kartellwesens entgegenstellen, sind mannigfaltig. In einer Gesellschaft, die so von Interessengegensätzen zerklüftet ist, wie die kapitalistische, kann es der Staat beim besten Willen nicht jedem recht machen. Hieraus erklärt es sich, daß jedes Urteil, das gefällt wird, sei es im Bereiche des Strafrechts oder des Zivilrechts, von der Gegenseite als Fehlurteil bezeichnet wird. Wo der eine einen ungesetzlichen Zwang sieht und nach dem Strafrichter oder Zivilrichter schreit, da pocht der andere auf sein gutes Recht und schiebt jenem die Schuld in die Schuhe. Dies Gebiet ist ja so verwickelt und verzwickelt, daß ihm mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht felzuzommen ist. Was in dem einen Falle zu billigen ist, das muß in einem andern Falle bestraft werden, so daß hier der Satz: „Wenn zwei dasfelbe tun, so ist es nicht dasfelbe!“ nicht als Pohn Klump, sondern als Richtschnur für unser Urteil dienen muß. Der Zweispalt zwischen dem bestehenden Recht und dem neuen, das sich durchringen will, bringt es mit sich, daß die Erfolge des Staates gegenüber dem Kartellwesen so gering sind und daß auch in absehbarer Zeit noch auf keine Erfolge zu hoffen ist.

Das Verbot der industriellen Nacharbeit der Männer.

II.

Ziemlich ausführlich berichtet über die Nacharbeit die Berliner Fabrikinspektion. Man erfährt da, daß von den beiden Messingwerken des Bezirkes das eine in dreischichtigem, das andere in zweischichtigem Betriebe arbeitet. In jenem wechseln die Schichten um 6 Uhr morgens, 2 Uhr nachmittags und 10 Uhr abends, in diesem um 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends. Schichtwechsel erfolgt in den beiden Werken am Sonntag, wenn der Betrieb ruht. In einer Maschinenfabrik wird regelmäßig ein Arbeiter von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens mit der Bedienung der Temperfen beschäftigt. In einer andern werden von den mehr als 1300 Arbeitern durchschnittlich 130 zur Nacharbeit herangezogen. 20 von ihnen arbeiten von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, 110 von 3 Uhr nachmittags bis 12 Uhr nachts. Ihre Tätigkeit besteht in der Unterhaltung der Feuer im Hammerwerk und in Verstellungs- und Reparaturarbeiten, vornehmlich an Werkzeugmaschinen.

Die Fabriken für elektrische Maschinen und Apparate haben ebenfalls zum Teil regelmäßige Nacharbeit eingeführt. Einestells geschieht dies, bemerkt der Bericht erklärend dazu, wegen des fortdauernden starken Arbeitsandranges und zur besseren Ausnutzung der Betriebsleistungen, andererseits ist die Nacharbeit auch aus „betriebs-technischen Gründen“ geboten, weil gewisse Abteilungen eine Unterbrechung des Betriebes nicht zulassen. Vielsach ist auch hier dreischichtiger Betrieb eingeführt, jedoch bleibt die Stärke der eigentlichen Nacharbeit — von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens — in der Regel beträchtlich hinter der der beiden anderen Schichten zurück. So schwankte in der größten Maschinenfabrik dieser Art, wo etwa 11 000 Arbeiter tätig sind, die Stärke der Nacharbeit

im Durchschnitt von 860 bis 1060 Mann und in der Apparaturbauanstalt derselben Firma waren von etwa 7000 Arbeitern meist nur 70 von 2 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends und etwa 30 von 3 Uhr nachmittags bis 12 Uhr nachts beschäftigt. Eine Werkzeugmaschinenfabrik zieht etwa ein Drittel ihrer 330 Arbeiter von 3 Uhr nachmittags bis 12 Uhr nachts zur Arbeit heran. Wesentlich liegen die Verhältnisse in mehreren kleineren Betrieben der Maschinenindustrie.

Regelmäßige Nacharbeit findet ferner in den Anlagen zur Erzeugung und Umformung von elektrischem Strom statt. In den Stromerzeugungsanlagen ist zum Teil zwei-, zum Teil drei- und vereinzelt auch vier-schichtiger Betrieb eingeführt. Bei zweischichtigem Betrieb umfaßt die eigentliche Nacharbeit entweder die Zeit von 6 Uhr abends bis 4 Uhr morgens oder von 10 Uhr abends bis 8 Uhr morgens. Bei dreischichtigem Betrieb findet entweder um 6 Uhr morgens, 2 Uhr nachmittags und 10 Uhr abends Schichtwechsel statt, oder die Schichten überschneiden sich zum Teil und dauern dann in den meisten Fällen von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, von 12 Uhr mittags bis 10 Uhr abends und von 10 Uhr abends bis 8 Uhr morgens. Wesentlich ist die Regelung bei vier-schichtigem Betriebe, bei dem die einzelnen Schichten von 6 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags, von 12 Uhr mittags bis 10 Uhr abends, von 2 Uhr nachmittags bis 12 Uhr nachts und von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens Dienst haben. In den Umformstationen herrscht der dreischichtige Betrieb vor; auch hier greifen die einzelnen Schichten zum Teil ineinander über. Wie viele Arbeiter an diesen verschiedenen Schichtenwechseln beteiligt sind, wird nicht mitgeteilt. Lediglich aus wirtschaftlichen Gründen, nämlich um die Dafen besser auszunutzen und mehr zu sparen, als es bei bloßem Tagesbetriebe und der damit verbundenen zeitweiligen Abkühlung der Dafen möglich wäre, unterhält ein Emailierwerk regelmäßigen Nachbetrieb. Es hat zu diesem Zwecke dreischichtigen Betrieb eingeführt. Die eigentliche Nacharbeit arbeitet von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und es sind daran 15 Arbeiter beteiligt.

Vorübergehende Nacharbeit infolge zeitweiliger Arbeitshäufung, also aus rein wirtschaftlichen Gründen, fand im Bezirke in einer ganzen Reihe von Betrieben statt. Vornehmlich handelte es sich dabei um solche Anlagen, in denen die Maschinenarbeit vorherrscht oder doch die Grundlage der Fabrikation bildet und wo infolgedessen eine Mehrleistung nicht anders erzielt werden kann als durch Ausnutzung der vorhandenen Maschinen in zwei oder mehr Schichten. So arbeitete eine Maschinenfabrik ein halbes Jahr lang mit je 150 Bohrer und Stanzern in zwei Nachtschichten, deren eine um 7 Uhr abends begann und um 2 1/2 Uhr nachts endete und deren andere hieran anschließend bis 10 Uhr vormittags tätig war. In einer Waffenfabrik wurden zwei Monate hindurch 40 Arbeiter von 4 Uhr nachmittags bis 12 Uhr nachts beschäftigt. Eine Fabrik für Elektricitätszähler legte während eines halben Jahres zwei Nachtschichten für je 10 Bohrer, Dreher und Fräser ein; die erste davon währte von 7 Uhr abends bis 3 Uhr nachts, die zweite von 3 Uhr nachts bis 11 Uhr vormittags. In einer Telephonfabrik waren 35 Bohrer, Fräser u. s. w. zwei Monate lang von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und in einer Fabrik für Beleuchtungskörper 60 Arbeiter vier Wochen des Nachts tätig. Wegen der ungewöhnlich großen Hitze sah sich eine Metallwarenfabrik genötigt, während einiger Wochen die Arbeiter ihrer Gießerei auf deren Wunsch nur bis Nachts zu beschäftigen.“ Was etwas seltsam klingt.

Im Potsdamer Bezirk kommt zur besseren Ausnutzung der Maschinen Nacharbeit in Betrieben verschiedener Industrien, auch der Maschinenindustrie, vor. So arbeiten zum Beispiel in einer großen Automobilfabrik je 80 Maschinenarbeiter in Tag- und Nachtschicht, und zwar während dreier verschiedenen Arbeitszeiten von 10, 9 und 8 Stunden. In einer großen Gießerei werden bei einer Belegschaft von 130 Arbeitern ständig 16 nachts beschäftigt. Ihre Aufgabe ist es, die Formen von den erkalteten Gußstücken zu lösen, diese zu reinigen, den Boden wieder herzurichten, die Feuer zu unterhalten und alle Vorbereitungen für den Neuguß am nächsten Tage zu treffen. Sonntags ruht der Betrieb, so daß die Nacharbeiter erst am Montag abend wieder zur Arbeit anzutreten haben.

Im Erfesburger Bezirk sind von 37 501 Arbeitern überhaupt 8131 Nacharbeiter, fast der vierte Teil, so daß auch die Fabrikinspektion sie bedeutend nennt. Außer den Zuckerraffinerien und Bädereien sind daran hauptsächlich die Kupferhütten und Walzwerke sowie Messingwerke, ferner die elektrische und Metallindustrie beteiligt. Der Bericht meint, die Nacharbeit sei besonders in allen benannten Betrieben nicht zu umgehen, wo rohe Metalle, wie Kupfer, Blei und Silber, gewonnen werden, ferner, wo Dfenfeuer zum Brennen und Glühen von Waren unterhalten werden müssen oder deren Arbeitsgang nicht ohne Schaden unterbrochen werden kann, endlich in Betrieben für den nächsten Bedarf an Licht und Kraft oder für die Herstellung von Waren, die früh am Morgen gebraucht werden. Mit der letzteren Kategorie von Betrieben sind offenbar die Bädereien gemeint, und da ist schon zu sagen, daß die große Masse der Konjumenten das frühwarme Gebäud am Morgen gar nicht erhält und darum den Nachbetrieb der Bädereien leicht und gern entbehren kann.

Aus technischen Gründen müssen nach dem Steitiner Berichte die Hochöfenwerke dieses Bezirkes ununterbrochen betrieben werden, desgleichen Gußstahlwerke und Temperöfen, in denen das Feuer auch während der Nacht unterhalten werden muß. Da jede Tempergießerei im Steitiner Bezirk mehrere Dfen hat, ist mindestens immer einer im Betriebe, der Nacharbeit erforderlich macht.

Die Werkdirektion, fleißig bemüht, bei den Privatunternehmern nicht anzukommen, schrieb folgenden Brief zurück:

Danzig den 1912. An den Magistrat der Stadt Danzig, Städtischer Arbeitsnachweis. Hier. Auf das gefl. Schreiben vom teilt die Werkdirektion mit, daß in Zukunft Anträge auf Ueberweisung von Arbeitskräften mindestens drei Tage vor dem Einstellungstermin an den Städtischen Arbeitsnachweis gelangen werden.

Bei der Firma suchte die Leitung des Nachweises sich auf folgende Weise zu entziehen und zu drehen:

Danzig den 1912. An die Firma F. W. Klatwiter. Hier. Erörterung auf das Schreiben vom dieses Jahres.

Der Schiffszimmerer N. N. aus D. hatte sich am 28. November 1909 für die hiesige Kaiserliche Werkstätte beworben. Da das Angebot Arbeitsnachweiser für die Kaiserliche Werkstätte gegenüber den Einstellungen derselben teilweise ein recht erhebliches ist, so wird stets ein Teil der Arbeitsnachweiser in andere Beschäftigung für längere oder kürzere Dauer übernommen haben und sind wir dann bei plötzlich eintretendem Bedarf nicht in der Lage, Recherchen anzustellen, ob und wo die betreffenden Bewerber in Arbeit stehen.

Abweichungen hiervon sind mir nicht bekannt geworden. Mit diesem Bescheid gab die Firma sich aber noch nicht zufrieden, denn sie schrieb darauf folgenden Brief:

Danzig den 1912. An den Magistrat der Stadt Danzig, Städtischer Arbeitsnachweis.

Auf das geehrte Schreiben vom bedauere ich, mich bei dem mir erteilten Bescheid nicht beruhigen zu können. Wenn der Städtische Arbeitsnachweis sich für berechtigt hält, alle Leute, die sich etwa aus meinem Vertriebe früher, so beispielsweise aus der jüngsten Zeit, während des auf meiner Werkstätte ausgeübten Streikes dort gemeldet haben, der Kaiserlichen Werkstätte nachträglich noch zuzuwenden, dann würde tatsächlich mein ganzes Werk unter Umständen von allen Arbeitskräften entleert werden.

Es kann doch mündlich in der Absicht des Magistrats liegen, die hiesige Privatindustrie durch solche höchst gefährliche Maßnahmen aufs höchste zu schädigen, um den Behörden Arbeiter zuzuführen. Ich meine, daß als erster Grund das hoch zu gelten hätte, das Arbeiterbedürfnis der behördlichen und privaten industriellen Institute nur durch beschäftigungslos gebliebene Leute zu decken, nicht aber durch einen Zustrom der Leute zu entziehen, um sie bei einem andern zu platzieren.

Das Versicherungs-gesetz für Angestellte.

Am 1. Januar 1913 tritt das Versicherungs-gesetz für Angestellte vom 2. Dezember 1911 in seinem vollen Umfange in Kraft. Durch dieses Gesetz soll den Angestellten eine über das Maß der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung hinausgehende Versorgung im Falle der Invalidität und höherer Leistungen an ihre Hinterbliebenen gewährleistet werden.

Für die Berechnung der Beiträge und die Leistungen der Versicherung sind neun Gehaltsklassen gebildet:

Table with 2 columns: Klasse (A-H) and Gehalt (bis zu 550 M. bis zu 4000 M.).

Table: Die monatlichen Beiträge sind in Gehaltsklasse A bis J mit entsprechenden Monatsbeiträgen.

Bei einem Vergleich des Jahresbeitrages mit dem höchsten und niedrigsten Jahreseinkommen jeder Gehaltsklasse ergibt sich folgendes:

Table comparing annual contributions and income for classes A through J.

Die Beiträge werden je zur Hälfte von den Versicherten und deren Arbeitgeber getragen.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt bei wöchentlich Gehaltszahlung das 52fache, bei monatlicher das 12fache, bei vierteljährlicher das 4fache des gezahlten Beitrages. Bis zum vollendeten 25. Lebensjahre kann ein Versicherter in eine jetzigen Jahresarbeitsverdienst übersteigende Gehaltsklasse eintreten.

Außer den Beiträgen werden gewährt Witwen-, Waisen- und Hinterbliebenenrenten. Für den Bezug der Witwenrente ist nicht, wie nach dem Reichsversicherungsordnungsgesetz erforderlich, daß die Witwe arbeitsunfähig ist.

Bei weniger als 60 Beitragsmonaten auf Grund der Versicherungspflicht beträgt die Wartezeit beim Ruhegeld für weibliche Versicherte 90, im übrigen 150 Beitragsmonate.

Gemeinden oder Armenverbände können Ansprüche auf Ersatz des von ihnen geleisteten Erheben. Stretklagen oder Ersatzansprüche werden im Verwaltungsstreitverfahren über durch die vorgelegte Aufsichtsbehörde entschieden.

Zur Feststellung, Anwesenheit, Entziehung und Einstellung von Ruhegeld und Renten, Feststellung und Anweisung von Abfindungen, Entgegennahme von Anträgen auf Einstellung eines Heilverfahrens, Aufstellung des Sachverhalts und Auskunftserteilung in Fragen der Angestelltenversicherung sind Rentenausschüsse gebildet.

Die Rechtsprechung erfolgt durch die Schiedsgerichte und das Ober-Schiedsgericht. Die Schiedsgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens je sechs Beisitzern aus den Reihen der Versicherten und deren Arbeitgeber.

Angestellte mit einem Jahresgehalt von 5- bis unter 10 000 M. wird auf ihren Antrag im ersten Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes unter besonderen Voraussetzungen die freiwillige Versicherung gestattet, desgleichen Arbeitgeber, die regelmäßig höchstens drei versicherungspflichtige Personen beschäftigen.

Deutscher Metallarbeiter-Verband. Bekanntmachung.

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 15. September der 38. Wochenbeitrag für die Zeit vom 15. bis 21. September 1912 fällig ist.

mit so kindlichen Entgegnungen kommen, daß vorläufig noch keine...

Auf derselben Tagung wurde eine Entschließung gefaßt, in der...

Besser, als es hier geschehen ist, könnten auch wir die ganze...

Der Militärarbeiter-Verband in Acht und Wonn.

Der sogenannte Deutsche Militärarbeiter-Verband ist auch eine...

Nachdem der Verlauf der letzten Generalversammlung des...

Arbeiter, die durch Wort, Schrift oder Tat dieses Verhalten...

Dieser Auffassung des königlich Preussischen Kriegsministeriums...

So deutlich dieser Erlaß auch den reaktionären Geist zeigt, der...

Vom Ausland.

Großbritannien.

Ein Streik der Lehrlinge. In den letzten achtzehn Monaten...

war, als die „Lehrlinge“ die qualifizierten Arbeiter als ihre Haupt...

Die letzten statistischen Bekanntmachungen von Lloyd's Regi...

Ein Jahr ist ins Land gegangen, seitdem Großbritannien einen...

Ustab Jackson, die den gegenwärtigen Krieg zwischen Klassen...

Dererrat des schwarz-gelben Gewerkschaftsbundes der Bergarbeiter...

Verbands-Anzeigen.

- Mitglieder-Versammlungen. Samstag, 28. September: Saitingen, E. Deutscher Kaiser, 8...

Privat-Anzeigen.

- Meinere Heizungsmonteure finden sofort dauernde Beschäftigung bei...

Literarisches.

Eine eingehende Würdigung Hans Thomas enthält die sechsten erschienenen Haus Thomas-Kammer...